

Datenschutz im Verein – wie lässt sich die Datenschutz- Grundverordnung umsetzen?



Sommerakademie
am 12. September 2022
in Kiel

Torben Dierks

0431 988-1253
ULD44@datenschutzzentrum.de
<https://www.datenschutzzentrum.de/>



www.datenschutzzentrum.de

Über wen sprechen wir?

Verein als Verantwortlicher

Definition des „Verantwortlichen“ siehe Art. 4 Nr. 7 DSGVO

Der Verein ist für die Einhaltung sämtlicher datenschutzrechtlicher Vorgaben verantwortlich (nicht eine einzelnes Vereinsorgan oder eine einzelne Person).

Praxisfall: Vorsitzender beschwert sich über Arbeitsweise seines Kassenwartes

Es ist dabei unerheblich, ob der Verein im Vereinsregister eingetragen ist oder ob es sich um einen nicht rechtsfähigen Verein handelt.

Über wen sprechen wir?

kleine Vereine
Vereine als Arbeitgeber
Vereine mit Gesundheitsdaten
ehrenamtlich geführte Vereine
Vereine, die Auftragsdatenverarbeitung veranlassen
Luftsport-, Schützenvereine

große Vereine
politische Ortsvereine
hauptamtlich geführte Vereine
etc., etc.

Daher können auch bei Vereinen sämtliche Vorschriften der DSGVO von Bedeutung sein!

Über was sprechen wir?

Die Vorschriften der DSGVO gelten auch für Vereine ohne Einschränkung!

Allerdings muss der Anwendungsbereich der DSGVO nach Art. 2 DSGVO eröffnet sein und es muss sich um „personenbezogene Daten“ (Definition siehe Art. 4 Nr. 1 DSGVO) handeln

Praxisfälle: Fotografieren auf Sportveranstaltungen;
Unterscheidung bei der Veröffentlichung von Sportergebnissen zwischen Mannschaftssportarten und Einzelsportarten

Wie gehe ich heute vor?

Einstieg in die Vorschriften der DSGVO anhand des Art. 5 DSGVO anschließend Empfehlungen zur Umsetzung

Art. 5 DSGVO

- Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, in nachvollziehbarer Weise (Art. 5 Abs. 1 Buchst. a DSGVO)
- Für festgelegte, eindeutige & legitime Zwecke (Zweckbindung – Art. 5 Abs. 1 Buchst. b DSGVO)
- Dem Zweck angemessen und auf das notwendige Maß beschränkte Verarbeitung (Datenminimierung – Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO)
- Richtigkeit der Daten (Art. 5 Abs. 1 Buchst. d DSGVO)
- Speicherbegrenzung bzw. Erforderlichkeit (Art. 5 Abs. 1 Buchst. e DSGVO)
- Integrität und Vertraulichkeit (Art. 5 Abs. 1 Buchst. f DSGVO)
- Rechenschaftspflicht (Art. 5 Abs. 2 DSGVO)

Art. 5 DSGVO

- **Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, in nachvollziehbarer Weise (Art. 5 Abs. 1 Buchst. a DSGVO)**
- Für festgelegte, eindeutige & legitime Zwecke (Zweckbindung – Art. 5 Abs. 1 Buchst. b DSGVO)
- Dem Zweck angemessen und auf das notwendige Maß beschränkte Verarbeitung (Datenminimierung – Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO)
- Richtigkeit der Daten (Art. 5 Abs. 1 Buchst. d DSGVO)
- Speicherbegrenzung bzw. Erforderlichkeit (Art. 5 Abs. 1 Buchst. e DSGVO)
- Integrität und Vertraulichkeit (Art. 5 Abs. 1 Buchst. f DSGVO)
- Rechenschaftspflicht (Art. 5 Abs. 2 DSGVO)

Art. 5 Abs. 1 Buchst. a DSGVO

Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, in nachvollziehbarer Weise (Transparenz)

„Rechtmäßigkeit“ Art. 6 Abs. 1 DSGVO

Buchst. a (Einwilligung) – siehe auch Art. 7 DSGVO – Achtung: Freiwilligkeit und Koppelungsverbot

Buchst. b (Vertrag über die Mitgliedschaft)

Buchst. c (Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung)

Achtung: Satzung darf nicht im Widerspruch zu geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften stehen und dient meist nur der Definition des Vereinszwecks

Art. 5 Abs. 1 Buchst. a DSGVO

Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, in nachvollziehbarer Weise (Transparenz)

„Rechtmäßigkeit“ Art. 6 Abs. 1 DSGVO

Buchst. d (lebenswichtige Interessen) und Buchst. e (öffentliches Interesse) im Bereich Vereine kaum relevant

Buchst. f (berechtigtes Interesse welches gegenüber den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person überwiegt – insb. Vorsicht bei Kindern)

Praxisfall: Veröffentlichung von Ergebnissen bei Einzelsportarten

bei Buchst. b bis f: ERFORDERLICHKEIT der Verarbeitung

„Transparenz“ - Informationspflichten nach Art. 13 / Art. 14

Art. 5 DSGVO

- Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, in nachvollziehbarer Weise (Art. 5 Abs. 1 Buchst. a DSGVO)
- **Für festgelegte, eindeutige & legitime Zwecke (Zweckbindung – Art. 5 Abs. 1 Buchst. b DSGVO)**
- Dem Zweck angemessen und auf das notwendige Maß beschränkte Verarbeitung (Datenminimierung – Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO)
- Richtigkeit der Daten (Art. 5 Abs. 1 Buchst. d DSGVO)
- Speicherbegrenzung bzw. Erforderlichkeit (Art. 5 Abs. 1 Buchst. e DSGVO)
- Integrität und Vertraulichkeit (Art. 5 Abs. 1 Buchst. f DSGVO)
- Rechenschaftspflicht (Art. 5 Abs. 2 DSGVO)

Art. 5 Abs. 1 Buchst. b DSGVO

Für festgelegte, eindeutige & legitime Zwecke (Zweckbindung)

Der Zweck muss zum Zeitpunkt der Erhebung konkret festgelegt und die betroffene Person über den Zweck informiert sein

Die Vereinssatzung dient der Definition des Vereinszwecks. Sie darf jedoch nicht im Widerspruch zu geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften stehen und eine Verarbeitung vorsehen, die weder für die Begründung und Durchführung noch für die Erfüllung des eigentlichen Vereinszwecks erforderlich ist (bsplw. Vermarktung von Sportlerbildern, um Einnahmen für den Verein zu erzielen)

Beispiel für eine unzulässige Zweckänderung: Erhebung des Geburtsdatum für Spielerpass und Verwendung zur Gratulation im Vereinsblatt

Art. 5 DSGVO

- Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, in nachvollziehbarer Weise (Art. 5 Abs. 1 Buchst. a DSGVO)
- Für festgelegte, eindeutige & legitime Zwecke (Zweckbindung – Art. 5 Abs. 1 Buchst. b DSGVO)
- **Dem Zweck angemessen und auf das notwendige Maß beschränkte Verarbeitung (Datenminimierung – Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO)**
- Richtigkeit der Daten (Art. 5 Abs. 1 Buchst. d DSGVO)
- Speicherbegrenzung bzw. Erforderlichkeit (Art. 5 Abs. 1 Buchst. e DSGVO)
- Integrität und Vertraulichkeit (Art. 5 Abs. 1 Buchst. f DSGVO)
- Rechenschaftspflicht (Art. 5 Abs. 2 DSGVO)

Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO

Dem Zweck angemessen und auf das notwendige Maß beschränkte Verarbeitung (Datenminimierung)

Welche Daten sind für Verfolgung des Vereinsziels, welche für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder notwendig?

Nur die Daten erheben und verarbeiten, die für die Erfüllung des jeweiligen Zwecks tatsächlich erforderlich sind

Was muss an wen zu welchem Zweck übermittelt werden (Spielerpass o.ä.)?

Achtung: Vereinsnachrichten Außendarstellung ja, aber personenbezogene Daten nur, wenn es sich um ein Ereignis von öffentlichem Interesse handelt

Art. 5 DSGVO

- Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, in nachvollziehbarer Weise (Art. 5 Abs. 1 Buchst. a DSGVO)
- Für festgelegte, eindeutige & legitime Zwecke (Zweckbindung – Art. 5 Abs. 1 Buchst. b DSGVO)
- Dem Zweck angemessen und auf das notwendige Maß beschränkte Verarbeitung (Datenminimierung – Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO)
- **Richtigkeit der Daten (Art. 5 Abs. 1 Buchst. d DSGVO)**
- Speicherbegrenzung bzw. Erforderlichkeit (Art. 5 Abs. 1 Buchst. e DSGVO)
- Integrität und Vertraulichkeit (Art. 5 Abs. 1 Buchst. f DSGVO)
- Rechenschaftspflicht (Art. 5 Abs. 2 DSGVO)

Art. 5 Abs. 1 Buchst. d DSGVO

Richtigkeit der Daten

Daten müssen korrekt und auf dem neuesten Stand sein. Fehlerhafte Daten sind unverzüglich zu berichtigen oder zu löschen.

Regelung erforderlich, um die Richtigkeit gewährleisten zu können

Wer kümmert sich? Wie kann das auch in großen ehrenamtlich geführten Vereinen gewährleistet werden?

Art. 5 DSGVO

- Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, in nachvollziehbarer Weise (Art. 5 Abs. 1 Buchst. a DSGVO)
- Für festgelegte, eindeutige & legitime Zwecke (Zweckbindung – Art. 5 Abs. 1 Buchst. b DSGVO)
- Dem Zweck angemessen und auf das notwendige Maß beschränkte Verarbeitung (Datenminimierung – Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO)
- Richtigkeit der Daten (Art. 5 Abs. 1 Buchst. d DSGVO)
- **Speicherbegrenzung bzw. Erforderlichkeit (Art. 5 Abs. 1 Buchst. e DSGVO)**
- Integrität und Vertraulichkeit (Art. 5 Abs. 1 Buchst. f DSGVO)
- Rechenschaftspflicht (Art. 5 Abs. 2 DSGVO)

Art. 5 Abs. 1 Buchst. e DSGVO

Speicherbegrenzung bzw. Erforderlichkeit

Personenbezogene Daten sind nur so lange speichern, wie sie zur Erfüllung des Zwecks erforderlich sind, es sei denn, dass Sie gesetzlich verpflichtet sind, die Daten länger zu speichern (Dokumentationsfristen sind für jede Datenart festzulegen) – siehe Art. 17 DSGVO

Der Verein muss in der Lage sein, einen Löschantrag, einen Einwilligungs-widerruf oder einen Widerspruch vollumfänglich zu erfüllen, was häufig zu Problemen führt, da bspw. E-Mail-Adressen in verschiedenen Verteilern gespeichert sind, die unterschiedliche (Vorstands-)Mitglieder jeweils für sich führen

Problematik Datensammlungen für Chroniken – Vereinsarchiv mit eng eingeschränktem Zugriff

Art. 5 DSGVO

- Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, in nachvollziehbarer Weise (Art. 5 Abs. 1 Buchst. a DSGVO)
- Für festgelegte, eindeutige & legitime Zwecke (Zweckbindung – Art. 5 Abs. 1 Buchst. b DSGVO)
- Dem Zweck angemessen und auf das notwendige Maß beschränkte Verarbeitung (Datenminimierung – Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO)
- Richtigkeit der Daten (Art. 5 Abs. 1 Buchst. d DSGVO)
- Speicherbegrenzung bzw. Erforderlichkeit (Art. 5 Abs. 1 Buchst. e DSGVO)
- **Integrität und Vertraulichkeit (Art. 5 Abs. 1 Buchst. f DSGVO)**
- Rechenschaftspflicht (Art. 5 Abs. 2 DSGVO)

Art. 5 Abs. 1 Buchst. f DSGVO

Integrität und Vertraulichkeit

Der Verantwortliche sollte insbesondere die im Art. 32 DSGVO aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Daten bereits aus eigenem Interesse umsetzen (Zugangscodes zum PC, Einsatz Verschlüsselungstechnik, Nutzung BCC-Funktion, etc.)

Zugriffsberechtigungen sind anhand der Aufgabenübertragung innerhalb des Vereins zu erteilen, hierbei sind zahlreiche Verarbeitungsvorgänge auf den Vorstand und ggf. Geschäftsstelle zu beschränken

Achtung: Zum Teil ist ein besonderer Schutz erforderlich, da Daten nach Art. 9 DSGVO verarbeitet werden (Partei / Gesundheit)

Praxisfälle: Übungsleiter hat Corona-Listen über Teilnehmende in Sporthalle am Eingang ausliegen; Umgang mit Vereinsunterlagen bei ehrenamtlich Tätigen zu Hause; Aushänge im Vereinsschaukasten; Entsorgung von Unterlagen

Art. 5 DSGVO

- Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, in nachvollziehbarer Weise (Art. 5 Abs. 1 Buchst. a DSGVO)
- Für festgelegte, eindeutige & legitime Zwecke (Zweckbindung – Art. 5 Abs. 1 Buchst. b DSGVO)
- Dem Zweck angemessen und auf das notwendige Maß beschränkte Verarbeitung (Datenminimierung – Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO)
- Richtigkeit der Daten (Art. 5 Abs. 1 Buchst. d DSGVO)
- Speicherbegrenzung bzw. Erforderlichkeit (Art. 5 Abs. 1 Buchst. e DSGVO)
- Integrität und Vertraulichkeit (Art. 5 Abs. 1 Buchst. f DSGVO)
- **Rechenschaftspflicht (Art. 5 Abs. 2 DSGVO)**

Art. 5 Abs. 2 DSGVO

Rechenschaftspflicht / Dokumentationspflicht

Aufschreiben: Zwecke, rechtliche Grundlagen mit entsprechender Erforderlichkeit oder auch die Erfüllung der Informationspflichten dokumentieren

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO (Ausnahme nach Art. 30 Abs. 5 DSGVO kommt nur sehr selten zur Anwendung)

Wie wird sichergestellt, dass die Dokumentation auf dem neuesten Stand ist und ggf. auch Datenschutzverletzungen dokumentiert werden?

Neben der Dokumentationspflicht auch eine Nachvollziehbarkeit für Vertreter und / oder Nachfolger, gerade auch im ehrenamtlichen Bereich
Ein Betroffenenrecht wie Art. 15 DSGVO kann nur bei einer entsprechenden Dokumentation erfüllt werden

Was fehlt noch?

Die datenschutzrechtlichen Vorschriften beinhalten noch sehr viel mehr!

- Betroffenenrechte nach Art. 15 bis 22 DSGVO (siehe auch Art. 12 DSGVO)
- Nutzen Sie externe Turnierplaner, Punktspielergebnisdienste oder Spielpassverwaltungen?
Es könnte eine Auftragsdatenverarbeitung vorliegen
- Sind Sie auch Arbeitgeber? Beachten Sie § 26 BDSG
- Haben Sie eine Datenpanne? Diese ist evtl. nach Art. 33 DSGVO meldepflichtig

Wie lässt sich das jetzt umsetzen?

- Wer kümmert sich und wer ist für was zuständig?
Auch wenn in vielen Vereinen kein/e Datenschutzbeauftragte/r vorgeschrieben ist, sollte es möglichst im Vorstand jemanden geben, der sich der Aufgabe „Datenschutz“ widmet, sich in die Thematik einarbeitet und ggf. auch innerhalb des Vereins als Ansprechpartner bspw. gegenüber Spartenleitern zur Verfügung steht
- Bestandsaufnahme
Welche personenbezogenen Daten werden zu welchem Zweck verarbeitet, besondere Vorsicht bei Kindern und besonderen Kategorien
- Rechtsgrundlage für jede Verarbeitung (u.a. wie sind der Mitgliedantrag und wie Einwilligungserklärungen gestaltet?)
- Seien Sie in der Lage, den Informationspflichten und den Betroffenenrechten nach Art. 12 bis 22 DSGVO zeitnah nachzukommen

Wie lässt sich das jetzt umsetzen?

- Technisch-organisatorische Maßnahmen (keine vereinspezifischen Besonderheiten bei der Bemessung des angemessenen Schutzniveaus)
- Einbeziehung von Dienstleistern bzw. Verarbeitungen durch Dritte (gibt es Verträge oder müsste es welche geben?)
- Gibt es ein Verfahren bei Datenschutzverletzungen? (Meldepflicht)
- Dokumentation: schriftliche Regelungen zum Datenschutz, Verzeichnis, wer ist für was zuständig? (Vorsicht bei Vereinssatzung)
- Übergeordnete Verbände können ggf. auch eine wichtige Beratungsfunktion wahrnehmen
- Auf Webseiten der DSK, der Aufsichtsbehörden und der Stiftung Datenschutz sind Infomaterial und Muster veröffentlicht (bsplw. Broschüren, Kurzpapiere, Verzeichnis etc.)

Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit